



Geschäftsordnung zur Satzung des Bürgerschützenverein Bösel e.V., 26219 Bösel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

1. Vorbemerkung

Die Geschäftsordnung ist eine Ergänzung der Vereinssatzung, die nicht beim Amtsgericht eingetragen wird. Es handelt sich hierbei um wichtige Beschlüsse des Vorstandes, die durch die zusätzliche Billigung der Mitgliederversammlung oder des erweiterten Vorstandes besonders erhärtet werden.

Die Geschäftsordnung kann nur in Versammlungen des erweiterten Vorstandes mit mindestens 9 Teilnehmerinnen oder Teilnehmern oder einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen, geändert oder ergänzt werden. In der Einladung muss auf diesen Tagesordnungspunkt hingewiesen werden.

2. Organe des Vereins

Die Organe des Bürgerschützenverein Bösel e. V. sind lt. § 7 der Satzung

a.) Mitgliederversammlung
b.) Vorstand
c.) Erweiterter Vorstand

3. Vorstand

Die Zusammensetzung des vereinsführenden Vorstandes des Bürgerschützenverein Bösel e. V. besteht aus:

a.)	dem 1. Vorsitzenden
b.)	dem 2. Vorsitzenden
c.)	dem Schriftführer
d.)	dem Kassenführer
e.)	dem Vereinsschießmeister
f.)	dem stellvertretenden Schriftführer
g.)	dem stellvertretenden Kassenführer
h.)	dem stellvertretenden Vereinsschießmeister

Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins im Sinne der Satzung und der Geschäftsordnung.



4. Erweiterter Vorstand

dem erweiterten Vorstand im Sinne der Geschäftsordnung gehören an:

a.)	der vereinsführende Vorstand
b.)	die Kompanieführer und dessen Stellvertreter
c.)	die Kompanieschriftführer
d.)	die Kompanieschießmeister
e.)	die Kompaniekassenführer
f.)	Leiter/in DSB-Abteilung

5. Versammlungen der Organe des Vereins

Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist im § 8 der Satzung geregelt. Die Versammlungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sind bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen.

6. Beschlüsse der Versammlungen

Die Versammlungen entscheiden durch Beschluss. Die dadurch erforderliche Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag wird eine geheime Wahl durchgeführt. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

7. Kompanien

Der Verein ist in Kompanien unterteilt:

I.	Kompanie	Bösel Ort
II.	Kompanie	Westerloh
III.	Kompanie	Bösel Nord – Sandker/Overlahe
IV.	Kompanie	Osterloh
V.	Kompanie	Bösel Bahnhof
VI.	Kompanie	Glaßdorf
VII.	Kompanie	Südkamp

Die genauen Grenzen sind in einem Ortsplan vermerkt, die dem Vereinsstatut als Anhang beiliegt. Jedes Mitglied muss der Kompanie angehören, in dessen Bereich er wohnt. Jugendliche im Alter von 16 bis 21 Jahre haben die Möglichkeit, in Absprache mit den Kompanieführern, einer anderen Kompanie beizutreten. Die jetzigen Schützen haben in den jeweiligen Kompanien Bestandschutz.



8. Kompanievorstände

Jede Kompanie muss eine sechsköpfigen Kompanievorstand bilden, der die Kompanie im Sinne der und der Geschäftsordnung führt.

a.)	Kompanieführer
b.)	Stellv. Kompanieführer
c.)	Kompanieschriftführer
d.)	Kompaniekassenführer
e.)	Kompanieschießmeister
f.)	Stellv. Kompanieschießmeister

Die Kompanievorstände werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Dienstgrade und Beförderungen sind in den Beförderungsrichtlinien geregelt.

9. Fahnenträger

Aufgabe der Fahnenträger ist das Tragen der Vereinsfahne bei Umzügen und allen offiziellen kirchlichen und weltlichen Veranstaltungen. Sie sind für eine ordnungsgemäße Unterbringung und Pflege der Fahne verantwortlich. Die Fahnenträger werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

10. Kassenprüfer

Die Kassenprüfer prüfen die Führung der Kassenbücher, die Bestände und Belege. Zur Generalversammlung geben sie den Prüfbericht. Auf der Generalversammlung werden 2 Kassenprüfer für jeweils zwei Jahre gewählt.

11. Mitglieder

Die Mitglieder werden jeweils nach Alter als:

a.)	Kinderschützen	(bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres)
b.)	Schülerschützen	(vom 12. bis zum 15. Lebensjahres)
c.)	Jungschützen	(vom 16. bis zum 21. Lebensjahres)
d.)	Schützen	(vom 22. bis zum 64. Lebensjahres)
e.)	Senioren	(ab 65 Jahre)

12. Beiträge

Für alle Mitglieder wird ein jährlicher Vereinsbeitrag erhoben. Mit dem Aufnahmeantrag muss eine Einzugsermächtigung für die Jahresbeiträge erteilt werden. Der Einzug erfolgt im laufenden Kalenderjahr. Ein Wechsel der Bankverbindung ist **unverzüglich** anzuzeigen. Kosten, die durch



falsche Bankverbindungen und Nichtausführung des Einzugs entstehen, gehen zu Lasten des Mitgliedes. Die Einzugsermächtigung erlischt erst mit Beendigung der Mitgliedschaft.
Es gelten folgende Beiträge:

Jungschützen	15,00 €
Schützen	30,00 €
Senioren	15,00 €

13. Beförderungen – Auszeichnungen – Ehrungen

Nachfolgende Ränge bedeuten, dass die Inhaber der betreffenden Ämter mit dem entsprechenden Rang anfangen.

Vereinsebene – Vorstand

1. Vorsitzende/r	Oberst – Generalmajor – Generalleutnant Generaloberst – Generalfeldmarschall
2. Vorsitzende/r	Major – Oberstleutnant – Oberst
Schriftführer/in	Major – Oberstleutnant – Oberst
Stellv. Schriftführer/in	Hauptmann – Stabshauptmann – Major
Kassenführer/in	Major – Oberstleutnant – Oberst
Stellv. Kassenführer/in	Hauptmann – Stabshauptmann – Major
Schießmeister/in	Major – Oberstleutnant – Oberst
Stellv. Schießmeister/in	Hauptmann – Stabshauptmann – Major

Kompanieebene

Kompanieführer/in	Hauptmann – Stabshauptmann – Major
Stellv. Kompanieführer/in	Leutnant – Oberleutnant – Hauptmann
Schriftführer/in	Leutnant – Oberleutnant – Hauptmann
Kassenführer/in	Leutnant – Oberleutnant – Hauptmann
Schießmeister/in	Leutnant – Oberleutnant – Hauptmann
Stellv. Schießmeister/in	Fähnrich – Oberfähnrich – Leutnant
Standartenträger	Fahnenjunker

Sonstige Amtsinhaber

Leiter/in DSB-Abteilung	Hauptmann – Stabshauptmann – Major
Schießleiter/in	Oberleutnant – Hauptmann – Stabshauptmann
Stellv. Schießleiter/in	Leutnant – Oberleutnant
Schützenfestausschussleiter/in	Leutnant
Mitglieder Schützenfestausschuss	Stabsfeldwebel
DSB-Jugend-Schießsportleiter/in	Fähnrich – Oberfähnrich – Leutnant
Stellv. DSB-Jugend-Schießleiter/in	Feldwebel – Oberfeldwebel – Hauptfeldwebel
Fahnenträger/in (Verein)	Oberfähnrich – Leutnant – Oberleutnant
Schirrmeister	Leutnant – Oberleutnant
Kinder- und Jugendwarte	Fähnrich – Oberfähnrich



Die Beförderungen können nur vom Vereinsvorstand bzw. vom König in Übereinstimmung mit dem Vereinsvorstand ausgesprochen werden. Beförderungen werden auf Antrag durch den Vorstand beschlossen.

Bei Funktionen und Ämtern kann nach fünf Jahren eine Beförderung im Rahmen der vorgesehenen Dienstgrade erfolgen. Nach einer Beförderung muss das Amt noch mindestens drei Jahre fortgeführt werden, um den letzten Rang zu behalten. Eine Veränderung von Kompaniefunktionen und der Beförderungsvorschlag der Kompanie Offiziere sind beim Vorstand schriftlich einzureichen. Schützen ohne Offiziersrang werden im 65. Lebensjahr vom Vorstand zum Ehrenoffizier ernannt. Die Beförderungen werden grundsätzlich mit Ausnahme der Ehrenoffiziere beim Schützenfest vorgenommen.

Die Beförderungen der Mannschaftsdienstgrade erfolgen durch die Kompanien. Schützen können ab dem 2. Mitgliedsjahr befördert werden. Schützinnen oder Schützen mit besonderer Leistungsbereitschaft können alle 5 Jahre befördert werden. Die Beförderungen der Mannschaft sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. In besonderen Fällen kann der Vorstand bei der Beförderung in den Mannschaftsdienstgraden Anregungen geben oder Einfluss nehmen.

Auszeichnungen – Ehrungen

Vereinsebene

Der Orden für besondere Verdienste des Vereins ist in drei Stufen gegliedert und wird auf Vorstandsbeschluss durch den Vorstand verliehen.

Langjährige Mitglieder erhalten vom Verein Treuenadel. Der Vereinseintritt ist maßgebend. Folgende Treuenadeln werden verliehen:

25 Jahre
40 Jahre
50 Jahre
60 Jahre
70 Jahre

Bei 80-jähriger Mitgliedschaft wird der Vorstand im Einzelfall entscheiden.

Kompanieebene

Der Orden für besondere Verdienste der Kompanie wird durch den Vorstand der Kompanie vergeben. Pro angefangene 50 Mitglieder kann 1 Orden pro Jahr von der Kompanie beim Vorstand beantragt werden.

14. Dienstgrade

Folgende Dienstgrade gelten für den Bürgerschützenverein Bösel e. V.:

Mannschaften:	
Schütze	grüne Schulterklappen
Gefreiter	grüne Schulterklappen 1 Stern klein Silber



Obergefreiter	grüne Schulterklappen 2 Sterne klein Silber
Hauptgefreiter	grüne Schulterklappen 3 Sterne klein Silber
Stabsgefreiter	grüne Schulterklappen 4 Sterne klein Silber

Unteroffiziere:	
Unteroffiziere	grün, außen silberner Streifen
Feldwebel	grün, außen silberner Streifen 1 Stern groß Silber
Oberfeldwebel	grün, außen silberner Streifen 2 Sterne groß Silber
Hauptfeldwebel	grün, außen silberner Streifen 3 Sterne groß Silber
Stabsfeldwebel	grün, außen silberner Streifen 4 Sterne groß Silber

Offiziere:	
Fähnrich	Silber mit Schützengrün durchflochten
Oberfähnrich	Silber mit Schützengrün durchflochten 1 Stern Gold

Fahnenjunker	Goldene Schulterklappen
--------------	-------------------------

Leutnant	Silberne Schulterklappen
Oberleutnant	Silber, 1 Stern, Gold
Hauptmann	Silber, 2 Sterne Gold
Stabshauptmann	Silber, 3 Sterne Gold

Stabsoffiziere:	
Major	Silber, geflochten
Oberstleutnant	Silber, geflochten, 1 Stern Gold
Oberst	Silber, geflochten, 2 Sterne Gold

Generale:	
Generalmajor	Gold, geflochten, rote Unterseite
Generalleutnant	Gold, geflochten, 1 Stern
Generaloberst	Gold, geflochten, 2 Sterne
Generalfeldmarschall	Gold, geflochten, gekreuzte Marschallstäbe

15. Uniformordnung

Zur Wahrung eines einheitlichen äußeren Bildes bei Veranstaltungen, Festen und Zusammenkünften wird eine einheitliche Uniform vorgeschrieben. Das Tragen von Dienstgradabzeichen fremder Vereine ist nicht erlaubt. Eine Ausnahme bildet die Schützenschnur der Bundeswehr, soweit keine Vereinsschnur errungen wurde. Es darf nur eine Schnur getragen werden.

Schützen

Graue Schützenjacke mit grünem Kragenbesatz, langer, schwarzer Hose, weißes Hemd, grüne Schützenkrawatte, schwarze Schuhe und schwarze Strümpfe oder Socken; mindestens ab Offiziersrang ist der Schützenhut zu tragen.



Schützendamen

Knielanger, schwarzer Rock oder lange schwarze Hose, grüne Weste mit weißer Bluse/Poloshirt, rotem Halstuch und schwarzen Schuhen; Damenschützenjacke

16. Ordnung beim Antreten

Beim Antreten der Schützen gilt folgende Ordnung:

A) Auswärts (Gesamtverein)

Zuerst die Fahnenabordnung, der Vorstand, die amtierenden Majestäten ggfs. mit Thronfolge und die Kompanieführer, die Stabsoffiziere, dahinter die Damenriege, alle Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften

B.) Kompanieweise

Zuerst die Standarte, der Kompanievorstand, die amtierenden Majestäten ggfs. mit Thronfolge, die Stabsoffiziere und dann weiter wie unter Punkt u. A)

17. Veranstaltungen

a.) Königschießen und Schützenfest

Der Bürgerschützenverein Bösel e. V. veranstaltet jährlich ein Schützenfest. Zwei Wochen vor dem Fest findet das Königschießen statt. Alle Schützen sind aufgefordert am Schießen teilzunehmen.

Jedes Mitglied des Vereins, das am Tag des Königschießens 25 Jahre alt ist und dem Verein mindestens 1 Jahr angehört, hat das Recht auf den Königsschuss, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt wird. Ehemalige Majestäten können erst nach 10 Jahren wieder König werden.

Jeder Schütze ist den Bestimmungen der gültigen Schießstandordnung, die in der Schützenhalle aushängt, unterworfen. Den Anweisungen der Aufsichten und des Vorstandes sind unbedingt Folge zu leisten.

Der Schütze, der beim Königschießen die höchste Ringzahl erreicht, ist Schützenkönig. Der Schütze kann ohne triftigen Grund (zwischenzeitlicher, plötzlicher schwerer Krankheitsfall oder Todesfall in der Familie) nicht zurücktreten.

Im Falle eines unbegründeten Rücktritts wird der Schütze für die Dauer von 5 Jahren aus dem Verein ausgeschlossen. Der Ausschluss wird ihm schriftlich vom Vereinsvorstand zugestellt.

In dem Fall ist der Schütze mit der nächsthöchsten Ringzahl Schützenkönig.

Die drei nachfolgenden besten Schützen erhalten entsprechend der Ringzahl die goldene, die silberne oder die grüne Schützenschnur.

Mitglieder, die zwar dem Verein gemeldet sind, aber nicht in Bösel ihren Wohnsitz haben, können am König- und Schnürschießen nicht teilnehmen.



Die Ausnahme besteht nur dann, wenn im Jahr der Alterskönig über Fünfzig ausgeschossen wird, haben die Schützen unter fünfzig Jahre die Möglichkeit eine Schnur zu schießen. Im Folgejahr dürfen, die über Fünfzig Jahre, die Möglichkeit auf eine Schnur schießen.

Der Schützenkönig erhält vom Verein für die Gestaltung des Schützenfestes eine finanzielle Unterstützung. Das Weitere ist in dem Satzungssatz „Rechte und Pflichten des Schützenkönigs“ erläutert.

b.) weitere Veranstaltungen

Durch den Vorstand bzw. erweiterten Vorstand werden Schießveranstaltungen und sonstige Veranstaltungen festgelegt, ausgeschrieben und durchgeführt. Die jeweiligen Bedingungen bzw. Programmablauf der Veranstaltung werden durch den Vorstand/erw. Vorstand vorgegeben und können bei Bedarf angepasst oder geändert werden.

c.) auswärtige Veranstaltungen

Teilnahme an Veranstaltungen befreundeter Vereine werden aktuell in der Schützenhalle ausgehängt sowie in den sozialen Medien bekannt gegeben.

18. Jugendarbeit Aufgaben Veranstaltungen

Für die Kinder- und Jugendarbeit werden Jugendwarte (Kompanie unabhängig) vom Hauptvorstand in Absprache mit den Kompanieführern für 2 Jahre bestimmt.

Diese müssen mindestens 18 Jahre alt sein, um die Aufsichtspflicht über die Kinder und Jugendlichen gewährleisten zu können. Nach Bedarf werden sie vom Verein ausgebildet. Ihre Funktion wird durch ein Funktionsabzeichen kenntlich gemacht.

Zu ihren Aufgaben zählen:

- Waffensachkunde nach §7 WaffG & verantwortliche Standaufsicht
- Gestaltung der wöchentlichen Schießtreffen
- Betreuung bei Veranstaltungen und Wettkämpfen
- Jugendkönig Schießen (Vorbereitung und Durchführung)
- Teilnahme an den Vollversammlungen des Gemeindejugendrings und Angebot einer Ferienpassaktion

19. Festausschuss

Der Festausschuss bestehend aus in den Kompanien gewählten Mitgliedern (pro Kompanie 1 Person). Er hat die Aufgabe, sich in Abstimmung mit dem Hauptvorstand um folgende Dinge im Vereinsleben zu kümmern:

- Thron schmücken am Freitag zum Schützenfest

Es besteht die Möglichkeit seitens des Festausschusses, sich bei Veranstaltungen Hilfe aus den Kompanien zu holen. Die Meldung zur Abnahme des Throns sollte bis 22:00 bis 22:30 Uhr erfolgen. Die Auflösung der Veranstaltung endet um 00:00 Uhr.



20. Schützenhalle/Schützenbetrieb

An den Schießveranstaltungen hat jedes Vereinsmitglied das Recht der Teilnahme, soweit es seiner Beitragspflicht nachgekommen ist. Zeiten des Übungs- und Wettkampfschießens werden vom Vorstand und Kompanieschießmeister/Schießleiter bekannt gegeben. Waffen und Geräte sind schonend und pflegsam zu behandeln. Wer Vereinseigentum zerstört oder beschädigt, hat den Schaden zu ersetzen. Bei allen schießsportlichen Veranstaltungen ist die Sportordnung des Deutschen Schützenbundes in der gültigen Fassung zu beachten. Die Schieß- und Standordnung ist auf dem Schießstand ausgehängt und muss befolgt werden. Angetrunkenen Personen ist das Betreten der Schießstände nicht gestattet.

21. Tod eines Mitgliedes

Ein Nachruf aller Verstorbenen im laufenden Kalenderjahr wird zur Generalversammlung im folgenden Jahr veröffentlicht.

22. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach Zustimmung des erweiterten Vorstandes mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bösel, den 01.07.2025